von den Friedensmächten acceptirt und endlich in einer gemeinsamen Verhandlung am 13. und 14. Juli 1647 definitiv angenommen wurde, nur daß am Schluß noch der Zusatz gemacht wurde, daß auch das Advocaturrecht des Bisthums Halberstadt und der Grafen von Honstein über Walkenried und Schauen gänzlich aufgehoben sein solle.[1]) Die letzte gemeinsame Ratification geschah am 14. October 1648. Damit war also Schauen in Verbindung mit Walkenried zum unmittelbaren Reichslehn erhoben und so in eine völlig neue Phase seiner Geschichte eingetreten, welche die Grundlage bildete, auf der vier Jahrzehnte später sich die volle reichsunmittelbare Selbständigkeit Schauens vollziehn konnte, während sie dieselbe durch den westfälischen Frieden zunächst nur als Dependenz von Walkenried miterhalten hatte.

§ 15.

Der Briefwechsel zwischen dem großen Churfürsten von Brandenburg und dem Herzog Christian Ludwig von Braunschweig, betreffend die Friedensbestimmungen von 1648 über Schauen, Westerburg und Gröningen.

Trotzdem daß der churfürstlich brandenburgsche Gesandte bei den Friedensverhandlungen mit seinem Einspruch gegen die geplanten und inzwischen nun definitiv gewordenen Bestimmungen bezüglich der Entschädigung der Braunschweiger Herzöge schnöde abgewiesen war, unterließ es der damals regierende große Churfürst Friedrich Wilhelm nicht, selbst noch einen letzten Versuch zu machen, der unangenehmen Zerstücklung seines ihm durch den Frieden zugefallenen Fürstenthums Halberstadt vorzubeugen, indem er persönlich auf gütlichem Wege durch Verhandlungen

[1]) v. Meiern, Tom. 6, S. 456.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

mit dem Braunschweiger Herzog Christian Ludwig andre Bestimmungen über Schauen, Westerburg und besonders über Gröningen zu erlangen suchte. Zu Folge dessen trat er mit dem genannten Herzog in einen Briefwechsel, der durch eine glückliche Fügung im Original erhalten ist und im reichsfreiherrlichen Archiv sich findet.

Ich glaube, daß es angebracht ist, schon um des großen Mannes willen, der die Briefe geschrieben hat, sie hier dem Wortlaut nach und mit Beibehaltung der Orthographie des Originals mitzutheilen. Das erste Schreiben d. d. Cleve am 25. März 1648 lautet:

„Vnser freundlich Dienst vndt waß Wir mehr liebes vndt gutes vermögen, allstets zuvor.

Hochgeborner Fürst, freundlich lieber Vetter vndt Bruder; Ew. Liebden ist sonder weitläuffig erzehlen noch freundtlich woll erinnerlich, waß vor etlicher Zeit wegen derjenigen stücke, so bis dahero zum Stifft Halberstadt gehörig gewesen, bey den tractaten aber Ew. Liebden vnd dero fürstlichem Hause sub nomine alicujus aequivalentis zugeeignet werden sollen, zwischen derselben vndt vnß in schrifften vorgegangen vndt worbey Wir endtlich beruhet sein, nämlich daß gleichen Wir Ew. Liebden vndt dero gantzen Hause Ihr auffnehmen vndt wachßthumb nicht allein von hertzen gerne gönneten, Sondern auch so viel an Vnß bey allen Occasionen deroselben viel lieber darzu behülff : alß davon hinderlich sein wolten, Also wären Wir auch deß freundt- vetter- vndt Brüderlichen versehens, Sie würden Vnß vndt Vnserm Churfürstl. Hause gern gönnen, waß Vns ohne Ew. L[ieb]den schaden vndt abgang zuwachsen könne. (Wie woll eigentlich vndt quoad effectum zu reden Wir die Verwechslung vnsrer Pommerischen Lande mit denen so vnß dagegen zugeeignet werden, mehr vor einen ab: alß zugang zu rechnen haben:) Darauff Sie sich auch dergestalt freundt- vetter- vndt Brüderlich gegen Vnß erkleret, daß Wir darauf anders nichts alß dero bestendige gute affection zu Vnß vndt Vnsern besten zu vertheilen vndt zu verspüren gehabt haben, deren Wir Ew. Lbden vnserseits auch nochmahlen woll festiglich versichern können

Nachdem wir aber von Osnabrück auß so viel nachricht erlangen, daß die Kayserliche Gesandten sollen gemeinet vndt entschlossen sein so baldt der punctus gravaminum et Amnistiae (daran vor izo fleissig gearbeitet wirdt) richtig, daß ganze Instrumentum pacis herauszugeben, Vndt Wir zuforderst gerne sehn möchten, daß der punctus Vnsres vndt andrer aequivalentium vorhero zu gäntzlicher richtigkeit gebracht würde, damit solcher hernachmalß in progressu negotii keinen anstoß geben, Sondern vielmehr die so lang gewehrte kostbare tractaten desto vngehinderter zu einem schleinigen glücklichen ende befordert werden möchten.

So haben Wir nicht vmbhin gekonnt Ew. Lbden hiedurch freundt- vetter- vndt Brüderlich zu verstehn zu geben, daß Wir zu bezeigung theils vnsrer eyfrigen begierde zum frieden, theils vnsrer freundtlichen vnd vngefärbten affection gegen Ew. Lbden vnd dero gesambtes Fürstliches Hauß, endtlich woll zufrieden sein, daß deroselben daß Kloster Walkenriedt vndt Vorwerk[1]) Schauen benebenst denen Ihro zustehenden Juribus an dem Hause vndt Schloß Westerburg (doch daß Vnß bey Schauen die Landeß Fürstliche Hoheit vndt an bemeldtem Westerburg die Lehnßgerechtigkeit reserviret werde) verbleiben möge.

So viel aber das Kloster Gröningen betrifft, da wollen Wir unß zu Ew. Lbden freundt- vetter- vndt Brüderlich versehen, allermaßen Wir Sie auch darumb der zwischen Vnß sich enthaltenden verträglichen freundschafft nach ersuchen, Sie werde keine difficultät machen, daß vnß dasselbe verbleiben möge, Eß ist kein stück von sonderer importantz, Ew. Lbden auch zu dero andern Landten vndt Residentz gar nicht, Vnß aber dahingegen zu der Residentz Gröningen woll vndt gleichsamb vor der Thür gelegen,

[1]) Der Ausdruck „Vorwerk" ist nicht im heutigen Sinn zu verstehn, wo es das Zubehör eines größern Guts bedeuten würde; nach der Ausdrucksweise des Mittelalters wurde damit vielmehr „der Haupthof" bezeichnet, der auch allodium, später Meierhof genannt wird.

Vergl. Lüntzel, die bäuerlichen Lasten des Fürstenthums Hildesheim, S. 112.

Welches auch die einige Vrsache ist, warumb Wir dasselbe gern vor Vnß reserviren vndt beybehalten wolten.

Solten aber Ew. Lbden ie vermeinen, daß Sie es also nicht vergessen könten, So seindt Wir dennoch der festen vndt vngezweifelten zuversicht zu Ihr vndt Ihrem gesambtem Hause, Sie werden es Vnß gegen ein ander aepuivalentguth oder ein billiges stück geldt hiernegst woll zukommen lassen.

Wir haben zwar diese Vnsre meinung an Ew. Lden Gesandten zu Osnabrück bringen lassen, Weil wir aber darauf noch zur zeit keine richtige vndt gewierige antwort erhalten können, sondern alles aufs vngewisse gewisen ist, haben Wir nöthig erachtet, Ew. Lbden deßhalb selbst zu ersuchen, von dero Wir Vnß freundt- vetter- vndt Brüderlicher guter resolution hierinnen gewiß versehen vndt Ihro hinwiederumb zu allen angenehmen vndt freundt- vetter- vndt Brüderlichen Diensten erbötig verbleiben, Gegeben in Vnser Residentz Clewe, den 25 Martii Anno 1648.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm Marggraff zu Brandenburg, deß heiligen Römischen Reichs Erztz Cämmerer vndt Churfürst, in Preussen, zu Gülich, Clewe, Berge, Stettin, Pommern p. Hertzoge p.

Ew. Lbden dienstwilliger Vetter vndt Bruder

Friedrich Wilhelm, Churfürst.

Die letzten beiden Zeilen sind eigenhändige Schriftzüge des Churfürsten.

Auf diesen Brief antwortete der Herzog Christian Ludwig unterm 1 April 1648 in einem gleichfalls in Originalschrift erhaltenen Schreiben Folgendes:

„Vnser freundlich Dienst und was wir mehr liebes und gutes vermuegen zuvor, Durchlauchtiger Fürst, freundlicher lieber Herr Vetter und Bruder, Ew. Lbden schreiben sub dato Clewe den 25 Martii ist Vns den 28 ejusdem allhie abgeben.

Wie wir nun ablehsendt daraus verstanden, das dieselbige an dem Vorwerke Schawen die Landesfürstliche Hoheit und an dem Hauß vnd Schlos Westerburg die Lehensgerechtigkeit Ihro vorbehalten wollen, Vber das freundlich an Vns begehren,

deroselbigen daß Kloster Gröningen gegen ein ander aequivalent Guet oder ein pilliges stücke geldes zu Kommen zu lassen, Allso können Ew. Lbden uff jenes antwortlich nicht bergen, das zuforderst wir hier unter nohtwendig fernere information einziehen mußen, Gestalt Wir zu dem behuef so paldt verordnunge anstellen lassen Und wollen fürders der sachen befindende beschaffenheit nach Vns zu expectoriren eingedenk verpleiben.

Wegen des letzteren wollen gegen Ew. Lden Vns, wen die sache zu Oßnabrügk Ihre gentzliche perfection erlanget, auch dieselbige des aequivalent Guets halber Künfftig sich mehreres heraus-lassen werden, also erweisen, daß Sie Vnsere zu Ihr tragende freund bruederliche affection verspueren mögen.

Woltens zu freundlicher erclerung vermelden, Vnd verpleiben deroselbigen zu befraglichen Diensten besten vermuegens befliß-en, Geben in Vnser Residentz Stadt Hannover, den 1 Aprilis, Anno 1648.

Christian Ludowig m. pr.
(und noch 3 unlesbare Namen).

Zugleich mit diesem Brief an den Churfürsten ging ein andrer Brief an den herzoglichen Vicekanzler D. Lampadius, einen überaus tüchtigen, seinem Fürstenhaus sehr ergebenen Mann, ab, in welchem letzterer zum Bericht über die fraglichen Punkte an den Herzog aufgefordert wurde. Der Brief lautet wörtlich:

„Angefügt habt Ihr copeilich zu empfangen, was an Vns der Durchl. Fürst Herr Friedrich Wilhelm Churfurst zu Brandenburg wegen des Hofes Schawen und des Hauses Westerburg gelangen lassen, vnd Wir vns hinwieder darauf vernehmen lassen, vnd resolviret, was wir dann auß der den 18 Martii jüngsthin Vns von euch vnterthenig zugefertigten vnd von den Chur Mainzischen vnd Sachsen-Altenburgschen Abgesandten vnterschriebenen formula vnsres fürstl. Hauses Braunschweig vnd Lüneburg aequivalentis nicht ersehn Können, wie es mit der superiorität erwehnter beeder orter, sodan der Lehenschaft gemeldes Hauses Westerburg gehalten werden solle, So begehren wir an euch hiermit gnediglich, Ihr wollet sofort nach empfahung Dieses unterthenig anhero berichten,

wie es mit erwehnter superiorität vnd Lehnschafft eigentlich beschaffen vnd was deßwegen bei dasiegen Friedenstraktaten verglichen vnd geschlossen worden." (Der übrige Theil des Briefes hat für unsern Zweck kein weiteres Interesse).

Geben in vnsrer resid. Stadt Hannover den 1 Aprilis A 1648.

Die Verhandlungen zwischen den herzoglichen Beamten, gingen, wie aus ihrem Briefwechsel zu ersehen ist, darauf hinaus, die Anträge des Churfürsten von Brandenburg bezüglich Westerburgs zurückzuweisen. Die Entschließung des Herzogs erfolgte nicht so bald. Dies bewog den Churfürsten, sich unterm 29. July 1648 in einem zweiten Schreiben an den Herzog Christian Ludwig in der fraglichen Angelegenheit zu wenden. Es ist gleichfalls im Original vorhanden und lautet also:

„Vnser freundtlich Dienst vndt was Wir mehr liebes vndt gutes vermögen zuvor, hochgebohrner Fürst, freundlich lieber Vetter vndt Bruder;

Ew. Lden wirdt annoch woll erinnerlich sein, waß Wir vnterm dato des 25 Martii jüngsthin wegen derjenigen stücke, welche demselben sub nomine aequivalentis bey den General-Friedens-Traktaten zu Osnabrück sollen zugeeignet werden, Sonst aber vnzweifentlich zu dem Stifft Halberstadt biß auff diese stunde gehöret haben, freundtlich gelangen, vndt was Sie Vns dazumahl vnterm dato des 1 Aprilis vor eine Vorantwort wiederfahren lassen, dahin gehendt, das Ew. Lden wegen der Vns alß Fürsten des Stiffts Halberstadt zustehenden Landesfürstlichen Hoheit an dem Vorwerke Schawen wie auch Lehnsgerechtigkeit an dem Hause vndt Schlosse Westerburg, fernere information einziehen müssen, allermassen dann Ew. Lden zu dem Behuf verordnung anstellen lassen vndt wolten fürters sich gegen vnß deßhalb zu expectoriren eingedenk verbleiben.

Wann Wir dann biß dato auff solche Ew. Lbden fernere freundtliche vndt gewierige erklerung gewartet haben, auch davor halten, das dieselbe wärender Zeit in diesen sachen sich genugsam werde informiret haben Alß haben Wir nicht umhingekonnt, Ew. Lden vermittelst dieses anderweit freundt-Vetterlich zu ersuchen, Sie wolle Ihr gefallen lassen, Sich nunmehr in obbemelten beiden

puncten gegen Vns also zu erkleren vndt herauszulassen wie es der sachen wahre Beschaffenheit vndt billigkeit in sich selbst erfordert, zu guter richtigkeit derselben dienlich vndt Vnser freundt-Vetterlich vertrawen zu Ew. Lden gerichtet ist, In massen Wir Ew. Lden auch woll festiglich versichern können, das Sie in dergleichen vndt allen andern fällen gleichmäßige vndt billige vndt freundt brüderliche Bezeigung von Vns zu gewarten haben.

So viel das Kloster Gröningen betrifft, weiln Ew. Lden Vnß versichern, sich dießfalls also gegen Vns zu bezeigen, das Wir dero Vns zutragende freundt-Brüderliche affection im werk zu verspüren haben sollen, so baldt nur die sachen zu Ossnabrück ihre gäntzliche perfection haben werden, Lassen Wir es hierbey biß dahin beruhen; danken Ew. Lden indessen freundtlich vor diese gute erklerung, Befehlen Sie in Gottes schutz vndt verbleiben deroselben zu allen behänglichen Diensten stets geflissen. Gegeben in Vnsrer Residentz Clewe den 29. July Anno 1648.

Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm Marggraff zu Brandenburg, des hl. Römischen Reichß Ertz Kämmerer vndt Churfürst in Preußen, Zu Gülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Kassuben, vndt Wenden, auch in Schlesien zu Krossen vndt Jägerndorff Hertzoge, Burggraf zu Nürnberg vndt Fürst zu Rügen, Graff zu der Mark vndt Rawenßberg, Herr zu Ravenstein p.

Eigenhändig: Ew. Lden dienstwilliger
Vetter vndt Bruder
Friederich Wilhelm Churfürst.

Auch dies zweite Schreiben war von keinem Erfolg begleitet. Was der Herzog für seine Person vielleicht zuzugestehn geneigt war, davon riethen ihm seine Beamten ab, welche die ganzen Verhandlungen möglichst auf die lange Bank zu schieben suchten. In einem Schreiben des Herzogs Christian Ludwig an den Churfürsten vom 16. Januar 1651 aus Celle findet sich bezüglich Schauens die Bemerkung:

„So viel aber das Guht Schawen anlanget, sein Wir wollzufrieden, daß man sich deswegen je eher je lieber, nicht weniger alß wir es nach vnsren tödtlichen Hinfall, der in

Gottes hänten stehet, mit obbesagtem Stifft (Walkenried) gehalten werden soll, vergleiche". Zu einem Vergleich ist es nicht gekommen, obschon der damals noch sehr junge und wenig energische Herzog Christian Ludwig bis zum 15. März 1666 weiter regierte, wo er kinderlos starb. Wohl aber kam es in Folge dieser nicht zum rechten Austrag gekommenen Verhandlungen, wie wir später sehn werden, bald zu recht unliebsamen Reibereien zwischen Brandenburg und Braunschweig bezüglich der hoheitlichen Rechte auf Schauen'schem Territorium.

§ 16.

Braunschweig nimmt unter hartnäckigem Widerstand des Domcapitels von Halberstadt Besitz von Schauen.

Unter dem 12. December 1648 zeigte der Herzog von Braunschweig dem Domcapitel zu Halberstadt an, daß er durch den Frieden zu Osnabrück Schauen erhalten habe mit der Aufforderung, ihm sein Besitzthum nunmehr zu übergeben.

Hatte das Domcapitel schon während der Friedensverhandlung, wie wir oben gesehn haben, gegen die Herausgabe Schauens feierlich Protest erhoben, so that es dies jetzt aufs neue und dachte zunächst nicht daran, ohne weiteres den Friedensbestimmungen zu gehorchen. Unterm 27. December 1648 erwidert es daher dem Herzog, Schauen sei um eine große Summe Geldes für das Stift erworben „und wollen nicht hoffen, wenn ja die hochansehnlichen Herrn Plenipotentiarii bey ihrer zu Osnabrück und Münster dieserwegen in Ermanglung besserer Nachricht gemachten Verordnung bestehn sollten (wo wieder wir doch als ein Unschuldiger nochmals quam solenissime protestiren und uns unsre jura bestermaßen reserviren), das E. F. D. wider dero uns bekannte hohe Fürstliche discretion uns zugleich des Gutes und Geldes entwehren, sondern vielmehr uns fürstlich zu assistiren gnädig geruhen würde, damit wir auf sothanen Fall von unsrem Verkäufer das gehobene pretium zum wenigsten vorhin wiedererlangen und so außer Schaden bleiben möchten."

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf